

LUFTFAHRT-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Rahmenvertrag für Flugmodell-Haftpflicht-Versicherungen

Versicherungsschein-Nr. Neu: 0600-19526

Nachtrag Nr. 27

Versicherungsnehmer: DAeC Landesverband Niedersachsen e.V. Hainhölzer Straße 5 30159 Hannover	Beginn der Versicherung 01.01.2018, 12.00 Uhr MEZ Tag der Änderung 01.01.2018, 12.00 Uhr MEZ Beitragszahlungsweise Jährlich	Ablauf der Versicherung 01.01.2019, 12.00 Uhr MEZ Ausstellungstag 21.12.2017 ND
---	--	---

Vertragsdauer: Der Vertrag endet mit dem Ablauf der Versicherungsperiode ohne Kündigung, sofern nicht vorher eine Verlängerung über den Ablauftermin hinaus vereinbart wird.

Art der Versicherung: **Halter-Haftpflicht-Versicherung für Flugmodelle** für den DAeC Landesverband Niedersachsen e.V.

Nachtragsgrund: Vertragsverlängerung per 01.01.2018 um weitere 12 Monate.

Mindest- und Depotbeitrag: **EUR 500,00 einschließlich 19% Versicherungssteuer**

Der Beitrag wird mit separater Rechnung erhoben.

Nebengebühren werden nicht erhoben. Versicherungsvermittler sind nicht berechtigt, vom Versicherungsnehmer irgendwelche besonderen Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrags oder aus anderen Gründen zu erheben.

Hamburg, den

Hannover, den

 EURO-AVIATION VERSICHERUNGS-AG

 DAeC Landesverband Niedersachsen e.V.

RAHMENVERTRAG

für den DAeC Landesverband Niedersachsen e.V.

GRUNDLAGE DES VERSICHERUNGSSCHUTZES:

Grundlage des Vertrags sind der Antrag bzw. die vom Versicherungsnehmer oder seinem Vertreter gegenüber der EURO-AVIATION Versicherungs-AG abgegebenen Anzeigen über Gefahrumstände sowie die beigegefügten

- Luftfahrt-Haftpflichtversicherungsbedingungen für Luftfahrzeughalter und Luftfrachtführer EA 01/
- Ausschlussklausel für Asbest EA 2488

und die Besonderen Vereinbarungen und Bestimmungen dieser Anlage, die den gedruckten Bedingungen und den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) vorangehen.

VERSICHERUNGSUMFANG

- Halter-Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 2.1 EA 01

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder des DAeC Landesverbandes Niedersachsen aus dem Halten, Besitz und Betrieb von Flugmodellen aller Art sowie die Bedienung dieser Flugmodelle mit den dazu gehörenden Fernsteuerungsanlagen durch alle berechtigten Personen sowie der Gebrauch von Startwinden für Segelflugmodelle sowie Schleppflüge. Der genaue Umfang des Versicherungsschutzes ist in Anlage 1 festgelegt.

Wird auf nicht genehmigungspflichtigem Gelände geflogen, besteht Versicherungsschutz nur, wenn die jeweils gültigen Richtlinien und Bestimmungen eingehalten werden.

Die Teilnahme an Wettbewerben und an öffentlichen Veranstaltungen ist eingeschlossen.

GELTUNGSBEREICH

Weltweit ohne USA und US-Territorien.

DECKUNGSSUMME

Die Deckungssumme beträgt

EUR 1.500.000,00 pauschal für Personen- und Sachschäden je Versicherungsfall.

Ein versichertes Mitglied kann eine erhöhte Deckungssumme von

EUR 4.000.000,00 pauschal für Personen- und Sachschäden je Versicherungsfall besonders vereinbaren.

BEITRAGSABRECHNUNG

Der Jahresbeitrag beträgt **EUR 15,00 incl. Versicherungssteuer** je Mitglied.

Ist die erhöhte Deckungssumme von **EUR 4.000.000,00** vereinbart, beträgt der Jahresbeitrag **EUR 22,00 incl. Versicherungssteuer** je Mitglied.

Der Jahresfestbeitrag für die Versicherungsperiode **01.01.2018 bis 01.01.2019** richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder.

Bei Vertragsabschluss beträgt die Versicherungssteuer in der Bundesrepublik Deutschland 19%.

Der Beitrag ist wie folgt zu entrichten:

Anfang März erfolgt die erste Abrechnung basierend auf den bis Ende Februar gemeldeten Mitgliederzahlen. Dieser Beitrag ist spätestens bis zum 15.04. zu entrichten.

Zum Ende des Versicherungsjahres erfolgt dann die Endabrechnung für die in der Zeit vom 01.03. bis 31.12. noch gemeldeten Mitglieder.

VERSICHERUNGSSTEUER

Versicherungssteuer wird auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen erhoben und vom Versicherer abgeführt, soweit dieser zur Abführung verpflichtet ist.

Werden von der deutschen und/oder einer oder mehrerer ausländischen Steuerbehörde(n) die Bemessungsgrundlagen, die der vom Versicherer berechneten Versicherungssteuer und ähnlichen Abgaben zugrunde liegen, steuerrechtlich abweichend bewertet und wird deshalb der Versicherer für die Abführung von Versicherungssteuer oder ähnlicher Abgaben in Anspruch genommen, stellt der Versicherungsnehmer die erforderlichen Informationen zur Verfügung und erstattet dem Versicherer die nach zu entrichtenden Beträge.

Hamburg, den

EURO-AVIATION Versicherungs-AG

Hannover, den

DAeC Landesverband Niedersachsen e.V.

Anlage 1 - Besondere Vereinbarungen zur Flugmodell-Haftpflicht-Versicherung DAeC LV Niedersachsen

I. Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht der gemeldeten Mitglieder eines Vereines im Landesverband Niedersachsen und Einzelmitglieder im Landesverband Niedersachsen aus dem privaten und vereinsmäßigem (nicht gewerblichen) Halten, Besitz und Betrieb von funkferngesteuerten, nicht autark operierenden Flugmodellen aller Art mit einer Startmasse von bis zu 150 kg (einschließlich Modellzeppeline, Modellballone, Modellflugzeuge mit Pulsortriebwerk, Turbinen und Gasturbinen-Antrieb sowie Drehflügermodelle, Lenkdrachen und nicht funkferngesteuerten Modelle).

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Nutzung von sogenannten UAV's (Unmanned Aerial Vehicle) oder Drohnen bis zu einer Startmasse von maximal 5 kg, soweit diese ferngesteuert und nicht autark operierend im Sichtbereich des Steuerers (Piloten) betrieben werden. Für Flugmodelle über 5 kg gilt der Versicherungsschutz nur, wenn zusätzlich die Aufstiegsgenehmigung und die Zulassungen erteilt worden sind. Im Übrigen gelten die Vorschriften der zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen, wonach sämtliche Auflagen und Genehmigungen erforderlich sind, um den Versicherungsschutz zu erhalten.

Ebenfalls erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Verwendung einer Minikamera in Verbindung mit einer Videobrille (FPV); hierbei muss jedoch immer ein zweiter Pilot bereit stehen, der bei Ausfall oder Störung dieser Steuerungsart das Flugmodell übernehmen und konventionell nach Sicht steuern kann. Zudem muss die Nutzung im Rahmen der geltenden Gesetze geschehen und darf insbesondere nicht gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen Dritter (u.a. Recht am eigenen Bild, das allgemeine Persönlichkeitsrecht) verstoßen.

Bei Modellen mit Raketenantrieb gelten ein Treibsatz von maximal 50 g und eine Startmasse von maximal 10 kg als Obergrenzen.

Es besteht ferner auch Versicherungsschutz bei "Probeläufen von Modellmotoren", sofern diese Probeläufe auf dem Modellfluggelände in einem abgesicherten Bereich unter Aufsicht des Flugleiters und in direktem Zusammenhang mit dem beabsichtigten Flugbetrieb dieses Modells stehen.

Wird auf nicht genehmigungspflichtigem Gelände geflogen, besteht der Versicherungsschutz nur, wenn die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien und behördlichen Genehmigungen und Auflagen eingehalten werden.

II. Ausschlüsse

Das Abwerfen von Gegenständen aus oder von Flugmodellen ist nicht versichert.

Nicht versichert ist die gewerbliche Nutzung von Flugmodellen. Jegliche Schäden aufgrund vorsätzlicher und/oder fahrlässiger Verletzung von Datenschutzrechten Dritter sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst.

III. Vereinbarungen im Schadenfall

Bei allen Schadensfällen ist umgehend das Büro des DAeC LV Niedersachsen zu informieren, welches den Schaden nach kurzer Prüfung auf Deckungsschutz an die EURO-AVIATION Versicherungs-AG oder die Maklerfirma Peter H. Braasch in Hamburg weiterleitet. Die Eintrittspflicht der Versicherung wird bei jedem gemeldeten Schadenfall erneut geprüft.

Achtung: Bei Schadensfällen alle beschädigten oder zerstörten Sachen (z.B. Flugmodelle) aufbewahren, da diese zu Prüfzwecken angefordert werden können. Beschädigte Gegenstände dürfen deshalb erst nach Freigabe durch die Euro-Aviation-Versicherungs-AG entsorgt werden.

Alle entstandenen Schäden werden nach Prüfung durch den DAeC Landesverband Niedersachsen und Euro-Aviation Versicherungs-AG, ob sie dem Grunde und der Höhe nach berechtigt sind, beglichen.

Bei allen Schäden an Flugmodellen, die reguliert worden sind, behält sich die Euro-Aviation-Versicherungs-AG das Recht vor, das zerstörte Material in Eigentum zu übernehmen.